

Das Müttergenesungswerk (MGW) 2020: Pionier und Trendsetter geendersensibler Kuren – Eine Erfolgsgeschichte

1950er Jahre – Gründung der Stiftung

- Gründung am 31. Januar 1950 durch Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten.
- Zweck der Stiftung: Kuren für Mütter zu ermöglichen, für die Idee der Müttergenesung zu werben, Spendensammlungen, durch die Vernetzung mit Wohlfahrtsverbänden die Arbeit für Mütter zu stärken.
- Ganzheitliche Kuren von Anfang an: medizinisch, physiotherapeutisch und psychosozial – auf die Lebenssituation von Müttern bezogen und Teil der „Therapeutische Kette“ des MGW.
- Elly Heuss-Knapp erreicht, dass im „Kriegshilfenfolngengesetz“ das Wort "Mütter" aufgenommen wird. Dadurch kommen z. B. viele Kriegswitwen zu einer Kur.
- Erste Schwerpunktkuren z.B. für Landfrauen, für Frauen suchtkranker Männer oder Mütter von behinderten Kindern

1960er Jahre – „Müttergenesung“ erstmals im Bundessozialhilfegesetz erwähnt

- Aufgrund der großen Nachfrage expandiert das Müttergenesungswerk stark: bis zu 187 vom Müttergenesungswerk anerkannte gemeinnützige Kurkliniken nehmen jährlich bis zu 80.000 Mütter auf.
- 1962 wird die „Müttergenesung“ im Bundessozialhilfegesetz verankert.
- Ein großer Teil der Kurkosten für Mütter wird über Spenden- und Sammlungsgelder gedeckt.

1970er Jahre – Hoher Bedarf an Mutter-Kind-Kuren

- Bisher gibt es Mütterkuren und nur vereinzelt Kuren für Mütter gemeinsam mit ihren Kindern. Vor dem Hintergrund des Contergan-Skandals werden diese vermehrt nachgefragt.
- 1974 werden die § 184a und § 187 in die Reichsversicherungsordnung aufgenommen. Sie ermöglichen unter bestimmten Bedingungen eine Behandlung in Kur- und Spezialeinrichtungen; die Kurfinanzierung ist dabei jedoch nicht gesetzlich geregelt und daher für Mütter problematisch.

1980er Jahre – Kurmaßnahmen für Mütter gesetzlich als Regelleistungen verankert

- 1983: Offizielle Anerkennung von Mutter-Kind-Kuren im MGW.

- 1989: Das Müttergenesungswerk hat einen großen politischen Erfolg errungen: Kurmaßnahmen für Mütter werden erstmalig gesetzlich als Regelleistungen der gesetzlichen Krankenkassen (§§ 24, 41 SGB V) verankert. Die finanzielle Bezuschussung liegt jedoch im Ermessen der Kassen.

1990er Jahre – Kliniken und Beatungsstellen in den neuen Bundesländern kommen hinzu

- In den neuen Bundesländern entstehen 15 Mutter-Kind-Kliniken und viele Beratungsstellen.
- 1993: Rund 87 Prozent einer Kurmaßnahme werden von den Krankenkassen finanziert.
- Trendwende: Anstatt der reinen Mütterkuren nutzen Frauen verstärkt Mutter-Kind-Kuren.

2000er Jahre – Vollfinanzierung der Kuren durch die Krankenkassen

- Krankenkassen gehen dazu über, die Kuren nur noch anteilig zu finanzieren. Für viele Mütter wird die Finanzierung einer Kur damit unmöglich. Auch die Spendengelder des Müttergenesungswerks können diese Lücke nicht schließen. Das Müttergenesungswerk verstärkt daher seine politische Arbeit, um Gesetzesänderungen zu erreichen und den Zugang zu den Kuren offen zu halten.
- 2002 Politischer Erfolg – gesetzliche Änderung der §§ 24, 41 SGB V: Krankenkassen werden gesetzlich verpflichtet, Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren („stationäre medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen“) voll zu finanzieren. Väter- und Vater-Kind-Kuren werden erstmalig gesetzlich verankert.
- 2007: Ein weiterer politischer Meilenstein: Mit einer Gesundheitsreform werden diese Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen zu gesetzlichen Pflichtleistungen der Krankenkassen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gilt ausdrücklich nicht. D. h. Mütter und Väter haben unmittelbaren Zugang zu Kuren, wenn die medizinischen Voraussetzungen vorliegen.

2010er Jahre – Erweitertes Kurangebot für Väter und pflegende Angehörige

- 2012 tritt eine neue Begutachtungsanleitung in Kraft, die das Müttergenesungswerk auf Krankenebene mitverhandelt hat. Damit sinken die Ablehnungsquoten der Krankenkassen in wenigen Jahren von 35% auf 11%.
- Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz - PNG haben pflegende Angehörige das Recht, eine notwendige Kur zur Vorsorge oder Rehabilitation (§§ 23, 40 SGB V) im Müttergenesungswerk durchzuführen.

- Das Müttergenesungswerk kann 2013 mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht die „Zustiftung Sorgearbeit“ bilden, um seine Arbeit auf Väter und pflegende Angehörige auszuweiten.
- Das „MGW-Qualitätssiegel“ für alle vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken sichert die langjährige Erfahrung und Innovation: ganzheitliche und gendersensible Therapien, d.h. mütterspezifisch, väterspezifisch und spezifisch für Pflegende.
- 2018 treten nach langjährigen Verhandlungen erstmalig bundesweit einheitliche Attestformulare für Vorsorgekuren („stationäre medizinische Maßnahmen zur Vorsorge“) in Kraft.

2020 – Viel erreicht in 70 Jahren Müttergenesungswerk

- Jährlich nehmen fast 50.000 Mütter, an die 2.000 Väter und mehr als 70.000 Kinder an Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren und Vater-Kind-Kuren in über 70 Kurkliniken im Müttergenesungswerk teil. Dazu kommen rund 700 pflegende Angehörige in Kuren für Pflegende.
- Das Müttergenesungswerk unterstützt die Kur für einkommensschwache Mütter, Väter und pflegende Angehörige – soweit möglich - mit Spendenmitteln: z. B. für Taschengeld, gesetzlichen Eigenanteil (10 Euro/Tag), Gepäckkosten, Ausstattung.
- In den über 1.000 Beratungsstellen werden jährlich rund 130.000 Mütter und einige Tausend Väter sowie Pflegende beraten, über 65.000 Kuranträge unterstützt und Frauen sowie Männer und auch Pflegende auf die Kurmaßnahme vorbereitet. Nach der Kur bieten Beratungsstellen Kurnachsorge am Wohnort an.
- Kurberatung, besondere Angebote in den Kliniken, bundesweite Informations- und Aufklärungsarbeit und kontinuierliche politische Arbeit kommen allen kranken Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen unmittelbar und mittelbar zugute.
- Neuer Look and Feel: Das Müttergenesungswerk erscheint mit einem neuen Logo und einer modernen, barrierefreien Website

2020 + Herausforderungen für die Zukunft

- Die Beratungsstellen und -kapazitäten sinken kontinuierlich, da es keine öffentliche Förderung dieser Arbeit gibt. Das Müttergenesungswerk fordert den gesetzlichen Anspruch auf vor- und nachstationäre Kurberatung und Begleitung.
- Kuren zur Vorsorge für pflegende Angehörige (§ 23 SGB V) haben einen erschwerten Zugang im Vergleich zu Rehakuren nach § 40 SGB V. Das Müttergenesungswerk setzt sich für gleiche erleichterte Zugangsbedingungen ein.
- Ausbau der Spendensammlung für Kurbedürftige

- Zukunftsdialog mit Expert*innen: Positionierung des Müttergenesungswerks in aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.

MGW/Januar 2020